

ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß, abgeänderten Formulare, ingleichen der Einband und das Durchziehen derselben mit seidenen Fäden, so wie deren portofreie Versendung an die Oberamts-Regierungs-Kanzlei, in dem Ein- und Ausgangs-Bureau Unseres Geheimen Finanz-Collegii, auf Anordnung des Vektors, besorgt werden.

### §. 3.

Für ein solches neues Wanderbuch sollen die Oberamts-Regierungs-Kanzlei sowohl, als die Obrigkeiten, welche es an den sich darum meldenden Diener oder Gesellen verabreichen, nicht mehr als zwei Groschen, und sonach, mit Inbegriff der — 2 gr. — für das Eintragen der Personbeschreibung und der sonst nöthigen Bemerkungen, überhaupt vier Groschen zu fordern berechtigt seyn.

### §. 4.

Übrigens sind in Ansehung der Beglaubigung der Wanderbücher mit dem obrigkeitlichen Siegel, durch welches die Enden der seidenen Fäden auf der letzten Seite zu befestigen sind, so wie in Hinsicht des in dieselben zu bringenden Eintrags, die Vorschriften Cap. III, §§. 3 und 4 des obenangezogenen Mandats, und §. 1 des Mandats vom 25<sup>ten</sup> Januar 1825, auch, soviel die Ausstellung der Wanderbücher für Individuen betrifft, welche der Militärpflichtigkeit Genüge zu leisten haben, die Bestimmungen §. 67 des Mandats vom 5<sup>ten</sup> November 1827 gebührend zu befolgen.

### §. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach Ablauf dreier Monate, von der Publication derselben an gerechnet, in Wirkung. Nach Verfluß dieser Zeit dürfen nur Wanderbücher nach dem neuen Formulare ausgefertigt werden. Auch wird, von Ablauf dieses Zeitraums an,

- a) das Drucken von Wanderbüchern durch andere Personen, als denen Unser Geheimtes Finanz-Collegium solches übertragen, so wie